

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss

Oberstr. 91

41460 Neuss

Vertreten durch den Landrat

- im folgendem "**durchführende Stelle**" genannt - und

der

Stadt Neuss

Rathaus Markt

41456 Neuss

Vertreten durch den Bürgermeister

- im folgenden "**übertragende Stelle**" genannt -

Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 und des § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG- NRW) SGV.NRW.2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die durchführende Stelle führt im Auftrag und im Namen der Stadt Neuss für die bisher von der Beihilfestelle der Stadt Neuss bearbeiteten Personenkreise (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde der Stadt Neuss und städtischer Beteiligungen) durch, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 b GkG und vorbehaltlich etwaiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Die übertragende Stelle bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2

Leistungen der durchführenden Stelle

Es ist angestrebt, dass die durchführende Stelle ab dem 01.08.2016 mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in §1 genannten Personen der übertragenden Stelle übernimmt.

Die bisher bei der übertragenden Stelle geführten Beihilfeakten für den Personenkreis der städtischen Beihilfeberechtigten werden der durchführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Für die Bearbeitung zur Verfügung gestellte Beihilfeakten in Papierform sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die durchführende Stelle ordnungsgemäß zu vernichten.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der übertragenden und durchführenden Stelle geregelt.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der durchführenden Stelle wahrgenommen.

§ 3

Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der durchführenden Stelle von der übertragenden Stelle mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt zunächst bis zum 31.07.2021 pro Beihilfeantrag 21,00 € netto.

Weiteres, insbesondere die Abrechnungsmodalitäten, bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ (Anlage 1).

Die durchführende Stelle kann nach Ablauf der festgeschriebenen Vertragslaufzeit von fünf Jahren eine Änderung der Fallpauschale vornehmen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2015 um mehr als 10 % abweichen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die übertragende Stelle die Aufgaben an die durchführende Stelle nach § 92 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 92 Abs. 2 LBG NRW handelt die durchführende Stelle „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn“. Nach § 92 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 84 bis 91 sowie § 50 BeamtStG entsprechend.

Die durchführende Stelle verpflichtet sich

- a) die ihr von der übertragenden Stelle zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfesachbearbeitung zu verwenden
- b) diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Haftung

Die durchführende Stelle haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

Bei Verlust von Daten haftet die durchführende Stelle nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 6 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7 Dauer, Änderung und Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung **wird auf unbestimmte Zeit geschlossen**, mindestens jedoch bis zum 31.07.2021 und kann danach von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 9
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Neuss/Grevenbroich, den

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss, den

Für die Stadt Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke (Landrat)

Reiner Breuer (Bürgermeister)

Dolores Burkert (Dezernentin und
Verwaltungsdirektorin)

Anlage 1

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss

„Regelungen zur Aufgabendurchführung“

(1) Zur Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten im Sinne des § 2 der Vereinbarung gehört aktuell:

- 1) Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
- 2) Rückfragen bei der Personalsachbearbeitung der übertragenden Stelle zu den notwendigen Angaben im Beihilfeantrag, sofern eine Klärung mit dem Beihilfeberechtigten nicht möglich ist
- 3) Pflege der Stammdaten der Beihilfeberechtigten im Verfahren „Beihilfe NRW“; die abgebende Stelle informiert die durchführende Stelle regelmäßig über alle beihilferelevanten Änderungen wie Einstellungen, Zuruhesetzungen, Beförderungen, Änderungen des Familienstandes, des Kindergeldbezugs sowie der Wochenarbeitszeit.
- 4) Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z.B. Anforderung fehlender Unterlagen / Unfallberichte, generelle Anfragen, Bescheinigungen)
- 5) Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen
- 6) Kostenanerkennnisse z.B. Bearbeitung von Heil- und Kostenplänen, Bearbeitung von Kostenvoranschlägen, Voranerkennung von Kuren / stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen
- 7) Anerkennung psychotherapeutischer Behandlungen unter Einbeziehung von Psychotherapiegutachtern/ -gutachterinnen
- 8) Realisierung der Rabatte nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)
- 9) Festsetzung der Beihilfen und ggfs. von Abschlagszahlungen einschließlich Bescheiderstellung
- 10) Information der Beihilfeberechtigten über Änderungen im Beihilferecht
- 11) Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch die durchführende Stelle aus dem Haushalt der übertragenden Stelle über Sammelanweisungen
- 12) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt zurzeit unter Anwendung des automatisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens "Beihilfe NRW". Dieses wählt - über die herkömmliche Prüfung durch die zuständige Sachbearbeitung hinaus - mindestens 5 % aller bearbeiteten Beihilfen automatisch zur Zweitprüfung aus (4-Augen-Prinzip). Auch bearbeitete Fälle über 5.000,00 EUR werden automatisiert einer Zweitprüfung unterzogen.

Anlage 1

Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss

- 13) Die durchschnittliche Bearbeitungszeit soll 12 Arbeitstage nicht überschreiten (Eingang des Antrages bis zum erstellten Bescheid).
- 14) Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen zur Auszahlung wie vor
- 15) Abwicklung der Rückforderung überzahlter Beihilfen sowie Bezifferung von Regressforderungen
- 16) Bearbeitung eventueller Widersprüche einschließlich der Erteilung eines ggfs. erforderlichen Abhilfebescheides und Durchführung notwendiger Nachberechnungen
- 17) Bearbeitung von Klageverfahren
- 18) Individuelle auf die übertragende Stelle abgestimmte Auswertungen / Statistiken nach Absprache im Rahmen der automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "Beihilfe NRW"
- 19) Beratung und Betreuung der Beihilfeberechtigten persönlich, schriftlich und telefonisch durch die Kundenberater/innen der Beihilfestelle des Rhein-Kreises Neuss in den Räumlichkeiten des Kreishauses in Neuss, vorerst einmal wöchentlich vormittags oder nachmittags im Wechsel
- 20) Informationsangebot im Internet
- 21) Bereitstellung von Antragsvordrucken im Internet

(2) Zur Kostenerstattung und Abrechnungsmodalitäten im Sinne des § 3 der Vereinbarung wird festgelegt:

Die Rechnungslegung der zu erstattenden Kosten durch die durchführende Stelle erfolgt jährlich zum 30.11. eines Jahres über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die Überweisung des Rechnungsbetrages erfolgt zum **15.12.** des Jahres.